

# STATUTEN

## Des Altpfadiverein Trogen

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Unter dem Namen "Altpfadiverein Trogen" (APV Trogen) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Trogen AR.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein will vor allem den Kontakt unter ehemaligen Aktiven der Pfadiabteilung Trogen pflegen und erhalten. Er führt hierzu Aktivitäten und Veranstaltungen durch.

Der Verein unterstützt die Pfadibewegung, insbesondere die Pfadiabteilung Trogen. Er fördert den Kontakt unter seinen Mitgliedern sowie zu den aktiven Pfadi.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Der APV Trogen umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder sind ehemalige und aktive Mitglieder (nur 4. Stufe oder LeiterInnen) der Pfadiabteilung Trogen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

<sup>3</sup> Passivmitglieder sind Personen, die der Pfadibewegung und der Pfadiabteilung Trogen nahestehen.

<sup>4</sup> Zu Ehrenmitgliedern des APV Trogen können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadiabteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

#### Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Aktivmitglied wird:

- a. Aus der Pfadiabteilung Trogen austritt und dort Mitglied der 4. Stufe oder des Leitungsteams war.
- b. Wer auf schriftliche Erklärung in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird.
- c. Wer durch die Generalversammlung in ein Organ des Vereins gewählt wird.

<sup>2</sup> Passivmitglied wird, wer die von der Generalversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.

<sup>3</sup> Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Generalversammlung verliehen erhält.

#### Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup> Alle Mitglieder sind gleichermassen wahl- und stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben zu Händen der Generalversammlung ein Antragsrecht. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vereinspräsidium vorliegen.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied anerkennt mit dem Beitritt die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane und verpflichtet sich, diesen nachzukommen.

<sup>4</sup> Der Mitgliedsbeitrag ist freiwillig.

<sup>5</sup> Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihm Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

#### **Art. 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

#### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder durch Ausschluss.

<sup>2</sup> Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres.

<sup>3</sup> Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und ohne Angabe von Gründen.

### **III. Die Organisation**

#### **Art. 8 Organe, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Vorstand und Revisionsstelle werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Amtsperiode beginnt bzw. endet mit der Generalversammlung in den geraden Jahren.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann sich selber komplettieren, indem er fehlende Mitglieder einsetzt. Diese müssen durch Wahl an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

#### **Art. 9 Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Einberufung:

- a. Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen und muss innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres einberufen werden.
- b. Auf Begehren des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- c. Die Generalversammlung ist 21 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

<sup>3</sup> Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- b. Wahl des Präsidiums.

- c. Festsetzen des Jahresbeitrages.
- d. Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung.
- e. Genehmigung von Jahresprogramm und Budget.
- f. Festsetzung einer Kompetenzsumme des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben.
- g. Nicht-Aufnahme von Mitgliedern.
- h. Ausschluss von Mitgliedern.
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k. Statutenänderungen.
- l. Auflösung des Vereins.

<sup>4</sup> Beschlussfassung:

- a. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- b. Bei Sachgeschäften entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium hat den Stichentscheid.
- c. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- d. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- e. Beschlüsse über Anträge zu nicht traktandierten Themen sind gültig, wenn sie mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen gefasst werden.

#### **Art. 10 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht mindestens aus PräsidentIn, AktuarIn und KassierIn. Von der Vergabe des Präsidiums abgesehen konstituiert er sich selbst.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der Kasse, wobei er an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden ist.
- b. die rechtsgültige Vertretung des Vereins, wobei das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnet.
- c. die Organisation und Leitung der Generalversammlung.
- d. die Koordination der Vereinsaktivitäten.

#### **Art. 11 Revisionstelle**

<sup>1</sup> Mit der Rechnungsrevision wird ein Mitglied betraut, welches nicht dem Vorstand angehört.

<sup>2</sup> Die Revisionstelle hat die Führung der Kasse und den Jahresabschluss zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### **IV. Finanzen und Haftung**

#### **Art. 12 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 13 Budget**

<sup>1</sup> Für die laufenden Ausgaben des Vereins ist das von der Generalversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann jährlich freie Kredite festlegen, über welche die Berechtigten selbständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

### **Art. 14 Einnahmen und Vereinsvermögen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern.
- b. Weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Anlässen usw.

<sup>2</sup> Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen stehen im Eigentum des Vereins.

### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe sind für ihre Handlungen persönlich verantwortlich.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Änderung der Statuten und Auflösung**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn ein Änderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>2</sup> Eine Zweckänderung ist nicht möglich, der APV ist in diesem Falle aufzulösen.

<sup>3</sup> Ist die Voraussetzung gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, so kann eine zweite Generalversammlung auf einen späteren Zeitpunkt – mindestens 30 Tage später – einberufen werden. Diese Generalversammlung kann bei der zweiten Einberufung die Abänderung der Statuten mit einfachem Mehr beschliessen.

<sup>4</sup> Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen durch die Pfadiabteilung Trogen zu verwalten und einem allenfalls neu gegründeten APV zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Pfadiabteilung Trogen. Sollte diese nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Pfadikantonalverband AR/AI/SG und subsidiär an die Pfadibewegung Schweiz (PBS), je zum Zweck der Ausbildung.

**Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 20. Januar 2018 sofort in Kraft.

Trogen am 20. Januar 2018

Der Präsident des APV Trogen

Der Kassier des APV Trogen

---

*Christoph Walser /Fuchur*

---

*Simon Frehner / Moril*

Der Aktuar des APV Trogen

---

*Steve Monnigadon / Snoopy*